

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Rose Rini
Sektionsleiterin OSH
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 15 98
Telefon zentral 062 835 29 90
rose.rini@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinden und
Gemeindesozialdienste
im Kanton Aargau

9. Dezember 2024

Änderungen in der Elternschaftsbeihilfe ab 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grenzbeträge in der Elternschaftsbeihilfe zur Berechnung der Halbjahreseinkünfte können sich jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres verändern. Gerne informieren wir Sie hiermit über die ab dem 1. Januar 2025 verbindlichen Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe.

1. Grenzbeträge ab 1. Januar 2025

Gemäss § 22 Abs. 2 der SPV gelten für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe jeweils die Hälfte der gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG], SR 831.30).

Der Bundesrat hat die Beträge für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs sowie die Mietzinsmaxima gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG per 1. Januar 2025 erhöht. Dies wirkt sich erhöhend auf die Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe ab dem 1. Januar 2025 aus.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat zudem die Durchschnittsprämien für das Jahr 2025 kommuniziert. Die kantonalen Durchschnittsprämien fallen im Kanton Aargau für das kommende Jahr erneut höher aus. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe ab dem 1. Januar 2025.

Ab dem 1. Januar 2025 gelten die folgenden Grenzbeträge:

- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Halbjahr
Für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 1. Januar 2025 die folgenden Ansätze. Dabei ist das neugeborene Kind mit zu berücksichtigen.

	Lebensbedarf pro Halbjahr
Für Alleinstehende	Fr. 10'335.–
Für Ehepaare	Fr. 15'502.50
Für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 3'605.–
Für Kinder vor Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 2'635.–

* Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind.

- Miete pro Halbjahr

Es ist der halbjährliche effektive Mietzins anzurechnen, sofern dieser unterhalb des festgelegten Mietzinsmaximums liegt. Für dieses Maximum wurde jede Gemeinde in der Schweiz in eine von drei Regionen eingeteilt (Region 1: Grosszentren / Region 2: Stadt / Region 3: Land). Für die Gemeinden im Kanton Aargau kommen die Regionen 2 und 3 zur Anwendung. Die Zuteilung der Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#). Neben der Mietzinsregion bestimmt sich das Mietzinsmaximum nach der massgebenden Haushaltgrösse. Diese richtet sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt würden.

Mietzinsmaxima 2025:

Massgebende Haushaltgrösse	Region 2	Region 3
	Pro Halbjahr	Pro Halbjahr
1 Person	Fr. 9'150.–	Fr. 8'340.–
2 Personen	Fr. 10'860.–	Fr. 10'080.–
3 Personen	Fr. 11'880.–	Fr. 11'100.–
ab 4 Personen	Fr. 12'960.–	Fr. 12'000.–

- Krankenpflegeversicherungsprämien pro Halbjahr

Angerechnet wird die effektive Krankenkassenprämie, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfaldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2025:

Durchschnittsprämie	Pro Halbjahr
Erwachsene Person	Fr. 3'278.40
Junge Erwachsene (18-25 Jahre)	Fr. 2'422.80
Kind	Fr. 760.20

- Berufsauslagen pro Halbjahr

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Berufsauslagen über den allgemeinen Lebensbedarf gedeckt sind. Nachgewiesene ausserordentliche Kosten können ausnahmsweise angerechnet werden. Diesbezüglich ist ab dem 1. Januar 2025 bei allen privaten Fahrzeugen die maximale Kilometerentschädigung neu auf maximal Fr. 3'300.– begrenzt (vgl. [Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV \(WEL 19\)](#)).

2. Änderung Handbuch Soziales, Berechnungsblatt und Merkblatt

Das Berechnungsblatt zur Elternschaftsbeihilfe mit den neuen Grenzbeträgen (gültig ab 1. Januar 2025) steht den Gemeinden ab sofort unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden](#) im Handbuch Soziales zur Verfügung. Das Merkblatt zur Elternschaftsbeihilfe (gültig seit dem 1. Januar 2023) bleibt unverändert. Das [Kapitel 23.4.2 Berechnung Grenzbetrag für die Halbjahreseinkünfte](#) im Handbuch Soziales ist ab sofort in aktualisierter Version publiziert.

Sollten Sie Rückfragen zum vorliegenden Informationsschreiben haben, steht Ihnen Frau Melanie Gasser, juristische Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialhilfe, gerne zur Verfügung (melanie.gasser@ag.ch).

Für allgemeine Auskünfte zur Elternschaftsbeihilfe wenden Sie sich bitte an die für Ihre Gemeinde zuständige Mitarbeiterin: [Kontakt Sektion Öffentliche Sozialhilfe - Kanton Aargau](#).

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Rose Rini
Sektionsleiterin OSH